

Entwurf des Übertragungsbeschlusses

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Tin International AG werden gemäß § 327a Abs. 1 AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Hauptaktionärin Deutsche Rohstoff AG mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 702881, übertragen.
- b) Die Hauptaktionärin Deutsche Rohstoff AG zahlt den übertragungsbedingt ausscheidenden Minderheitsaktionären als Abfindung für ihre Aktien kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung von 5,60 Euro je auf den Namen lautende Stückaktie der Tin International AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Stückaktie.
- c) Falls das zuständige Gericht in einem Verfahren nach § 327f AktG in Verbindung mit den Bestimmungen des Spruchverfahrensgesetzes rechtskräftig eine höhere Barabfindung festsetzt oder sich die Deutsche Rohstoff AG in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines solchen Verfahrens gegenüber einem ausgeschiedenen Aktionär zu einer höheren Barabfindung verpflichtet oder die Deutsche Rohstoff AG von sich aus eine höhere Barabfindung festsetzt, wird eine entsprechende Ergänzung der Barabfindung allein durch die Übertragung ausgeschiedenen Minderheitsaktionären gewährt.